

Auf befestigten Wegen und Plätzen ist die Unkrautbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten!

1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen ist grundsätzlich verboten!

Der Gesetzgeber hat mit § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) strenge bußgeldbewehrte Vorschriften erlassen: „Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.“

Die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)** ist also auf allen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wie **z. B. auf gepflasterten und anderweitig befestigten Wegen und Plätzen** – unabhängig davon, ob private oder öffentliche – **grundsätzlich verboten!**

Auch der Einsatz diverser „Mittel für den Hausgebrauch“, wie z. B. Streu- und Kochsalz, Essig, Steinreiniger, Haushaltsreiniger und andere Substanzen zur Unkrautbekämpfung auf Nichtkulturland ist verboten!



„Verbotene“ Flächen sind insbesondere befestigte und gepflasterte Flächen, wie z. B. Gehwege, Wege auf Friedhöfen, Bürgersteige, Radwege, Verkehrsflächen, gepflasterte oder anderweitig befestigte Plätze, Parkplätze, Grundstücks- und Garageneinfahrten, Hof- und Betriebsflächen, auch Flächen unter oder neben Zäunen sowie Tribünen oder Treppenanlagen und nicht begrünte Flächen von Sportplätzen, wie z. B. Laufbahnen und Hartplätze.



2. Das Verbot gilt sogar für die hierfür in der § 17-Liste aufgeführten PSM!

Das Verbot durch § 12 PflSchG gilt generell für alle PSM, d. h. auch für PSM, die in der §17-PSM-Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Unkrautbekämpfung auf Wegen aufgeführt sind! Es darf also auch **kein PSM, das auf der §17-Liste für die Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen zu finden ist, ohne behördliche Ausnahmegenehmigung angewendet werden.**

3. Ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz kann teuer werden!

Jede nicht erlaubte Anwendung eines PSM, z. B. auf dem Gehsteig oder einer versiegelten Hoffläche, ist ein Verstoß gegen das PflSchG und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Weitere Informationen

bietet das Institut für Pflanzenschutz unter www.LfL.Bayern.de/ips – „Rechtliche Vorschriften“

- ➔ „Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Gehwegen und Garageneinfahrten ist verboten“
- ➔ „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“ und
- ➔ „Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz“.

Hintergrundinformationen:

Die Unkrautbekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln birgt im Gegensatz zu mechanischen und thermischen Verfahren Risiken für die Umwelt und Gewässer.

- Werden Pflanzenschutzmittel auf befestigten Flächen ausgebracht, verbleiben sie zwar zunächst dort. Der nächste Regenschauer jedoch kann die Wirkstoffe in Gewässer abspülen.
- Meist gelangen sie über den Gully oder ähnliche Abflüsse in die Kanalisation und damit trotz Kläranlage in den Wasserkreislauf.
- Unsachgemäß eingesetzte Pflanzenschutzmittel können so letztendlich zu einer Gefährdung unseres Trinkwassers führen.

Deshalb sollen unerwünschte Kräuter und Gräser auf Wegen und Plätzen mechanisch oder thermisch beseitigt werden. Hierfür stehen verschiedene Verfahren und Geräte zur Verfügung, für die keine Ausnahmegenehmigung nach § 12 PflSchG erforderlich ist.